

**Kreisjugendordnung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V.**

Diese Jugendordnung wird auf Grund §6 Nr.2 der Satzung des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. erlassen. Sie ist der Übersicht halber in männlicher Schriftform gehalten. Sie richtet sich an Mädchen, Jungen, Frauen und Männer.

I. Grundsätze

§ 1

Name, Mitglieder

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig von Alter - gewählten Vertreter, aus dem DLRG-Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V., wozu auch die Mitglieder der kreisfreien Stadt Flensburg gehören.

§ 2

Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen Ihre Mitglieder im Alter von 12 - 26 Jahre und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte recht zu wählen . Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 15 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

§ 3

Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

Aufgaben, Ziele

1. Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend
 - Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern
 - Spiel und Sport

- Gruppenpädagogik und politische Bildung frei von jeder Parteipolitik
- Nationale und internationale Jugendbegegnungen sowie Fahrten und Lager
 - Musisch-kulturelle Bildung
 - Förderung des ökologischen Verständnisses

2. Die DLRG-Jugend arbeitet mit den Gliederungen und Vorständen des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (Rettungsschwimmen, Aus- und Fortbildung usw.) zusammen.

II. Organe

§ 5

Organe der DLRG-Jugend

1. Organe der DLRG-Jugend auf Kreisebene sind:

- a) Kreisjugendtag
- b) Kreisjugendrat
- c) Kreisjugendvorstand

2. Organe der DLRG-Jugend auf Gliederungsebene sind:

- a) Jugendtag
- b) Jugendausschuss / -vorstand

3. Organe der DLRG-Jugendtage tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Kreisjugend

§ 6

Kreisjugendtag (KJT)

1. Der Kreisjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.

Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendtages sind:

- a) die Delegierte der Gliederungen der DLRG-Jugend, die für die Legislaturperiode gewählt werden und deren Wahl durch Protokoll nachzuweisen ist.
- b) die Mitglieder des Kreisjugendrates

c) die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendtages sind die Revisoren, sofern welche gewählt worden sind.

3. Die Zahl der Delegierten setzt sich wie folgt zusammen:

Jede Gliederung hat grundsätzlich 1 Delegierten

- bei mehr als 100 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte
- bei mehr als 250 jugendliche Mitglieder 3 Delegierte
- bei mehr als 500 jugendliche Mitglieder 4 Delegierte

je angefangene weitere 500 jugendliche Mitglieder 1 Delegierter

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisjugendtages hat 1 Stimme

Ein Depotstimmrecht oder die Stimmabgabe eines Delegierten für alle anwesenden Delegierten seiner Gliederung ist unzulässig.

4. Grundlagen für die Anzahl der Delegierten ist die von den Gliederungen an den Landesverband gemeldeten Mitgliederzahl (Jugendliche bis einschließlich 26 Jahre per 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftjahres).

5. Der Kreisjugendtag findet so rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung des DLRG-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. statt, dass Anträge dort noch gestellt werden können.

6. Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind:

- Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte über die Kasse und deren Prüfung durch die Revisoren sofern erforderlich
 - Entlastung des Kreisjugendvorstandes
 - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
- Wahl des Kreisjugendvorstandes mit seinen Vertreter mit Ausnahme der Kreisvorstandsvertreter
 - Wahl von 2 Revisoren und mindestens einem Vertreter, soweit erforderlich
 - Wahl der Delegierten für die Außenvertretung und mindestens einem Vertreter
 - Verabschiedung und Änderung der Kreisjugendordnung
 - Beschlussfassung über Anträge

Einberufung des Kreisjugendtages

1. Der Kreisjugendtag wird durch den Kreisjugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angaben der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vor dem Kreisjugendtag. Für einen außerordentlichen Kreisjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angaben der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vorher.
3. Der Kreisjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages anwesend sind.
Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erneut ein Kreisjugendtag einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisjugendtages unabhängig.
4. Anträge zum Kreisjugendtag müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Kreisjugendvorstand eingegangen sein.
5. Auf Beschluss des Kreisjugendtages, auf Antrag der Gliederungen, die mindestens 1/3 der Stimmen des letzten Kreisjugendtages repräsentieren (Stimmschlüssel des letzten Kreisjugendtages) oder auf Antrag von 1/3 der Gliederungen, ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag einzuberufen.
Für einen außerordentlichen Kreisjugendtag müssen Anträge eine Woche vor dessen Durchführung beim Kreisjugendvorstand eingegangen sein.

§ 8

Kreisjugendrat

1. Der Kreisjugendrat ist zwischen den Kreisjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend.
 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendrates sind:
 - a) die Jugendwarte/-vorsitzenden der Gliederungen des DLRG-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V..
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des KreisjugendvorstandesJedes stimmberechtigte Mitglied hat nur 1 Stimme.
 3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendrates und die Revisoren, sofern gewählt worden sind, und die sind weitere Mitglieder des Kreisjugendvorstandes.
 4. Die Aufgaben des Kreisjugendrates sind:
 - a) die Aufgaben des Kreisjugendtages mit Ausnahme von:
 - Wahl des Kreisjugendvorstandes
 - Wahl der Revisoren sofern erforderlichNachwahlen einzelner Kreisjugendvorstands-Mitglieder und Revisoren sind zulässig.
 - Verabschiedung und Änderung der Kreisjugendordnung

b) Beschlussfassung über den jährlich vom Kreisjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend.

5. Der Kreisjugendrat tritt mindestens 2 mal im Jahr zusammen. In dem Jahr, in dem der Kreisjugendtag stattfindet, nur einmal.

§ 9

Einberufung des Kreisjugendrates

1. Der Kreisjugendrat wird durch den Kreisjugendvorstand einberufen
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Kreisjugendrat. Für einen außerordentlichen Kreisjugendrat erfolgt die Einberufung mit Abgabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vorher.
3. Der Kreisjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisjugendrates anwesend sind.
Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Stunde erneut zu einem außerordentlichen Kreisjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendrates unabhängig.
4. Anträge zum Kreisjugendrat müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Kreisjugendvorstand eingegangen sein.
5. Ein außerordentlicher Kreisjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendwarte/-vorsitzenden oder auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes einberufen werden.
Für einen außerordentlichen Kreisjugendrat müssen Anträge eine Woche vorher beim Kreisjugendvorstand eingegangen sein.

IV.

§ 10

Aufgaben des Kreisjugendvorsitzenden, Kreisjugendtages und Kreisjugendrates

1. Der Kreisjugendvorsitzende, Kreisjugendtag und Kreisjugendrat führen die Interessen der Gliederungen des Kreisgebietes zusammen und vertreten sie gegenüber der Landesjugend.
 2. Ihre Aufgaben sind:
 - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugendvertretung der Gliederungen des Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Belange des Landesjugendrates in den Gliederungen des Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen im Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreis- und Stadtverwaltungen, Kreis und Stadtvertretern und regionalen Einrichtungen
 - Koordination der Teilnahme von Gliederungen aus dem Kreis- und Stadtgebiet an Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. des Landesjugendrates / Landesjugendvorstandes.
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.

§ 11

Kreisjugendvorstand

1. Der Kreisjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend

1.1 Kreisjugendvorsitzender der zugleich Kreisjugendbeauftragter ist

1.2 Zwei stellvertretende Kreisjugendvorsitzende die zugleich Kreisjugendbeauftragte sind

1.3 Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)

1.4 Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen (WuF)

1.5 Beisitzer (Kreisjugendringbeauftragter)

1.6 Ein Vertreter des Vorstandes des DLRG-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V.

Ferner können in den Kreisvorstand gewählt werden:

1.7 Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLIB)

1.8 Ressortleiter für Kindergruppenarbeit (KiGA)

1.9 Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (OEKA)

1.10 Ressortleiter für Jugendgruppenarbeit (JuGA)

2. Alle Ressortleiter sollten möglichst Stellvertreter haben, die sie bei ihren Arbeiten unterstützen und im Verhinderungsfall der Ressortleiter stimmberechtigtes Mitglied des Kreisjugendvorstandes sind.

3. Der Kreisjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

4. Der Kreisjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.

5. Die Ressortleiter sind berechtigt für besondere Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Kreisjugendvorstandes bedürfen.

6. Der Kreisjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

7. Der Kreisjugendvorsitzende, seine Stellvertreter und der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen müssen volljährig sein.

8. Das Ressort Wirtschaft und Finanzen darf nicht mit dem Amt des Kreisjugendvorsitzenden und Stellvertretern zusammengelegt werden.

9. Der Kreisjugendvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Kreisverbandsgeschäftsstelle.

§ 12

Einberufung des Kreisjugendvorstandes

1. Der Kreisjugendvorstand wird durch den Kreisjugendvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes muss eine Kreisjugendvorstands-Sitzung einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt mit Abgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Kreisjugendvorstands-Sitzung.
4. Der Kreisjugendvorstand ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendvorstandes anwesend sind.

V. Jugendgruppen

§ 13

Gliederungen

1. Die DLRG-Jugend der örtlichen Gliederungen führen die Aufgaben in ihren Bereichen nach Maßgaben der Landesjugendordnung und den sich hieraus ergebenden Ordnung durch.
2. Ihre Aufgaben erfüllt die DLRG-Jugend in den Gliederungen nach der von den zuständigen Gremien beschlossenen Jugendordnung. Sie ist der Landesjugendordnung und der vom Landesjugendtag anzulehnen.
3. Über Grundsätzliche Änderungen der Musterjugendordnung entscheidet der Landesjugendtag.

§ 14

Änderung

Eine Änderung der Kreisjugendordnung kann nur durch den Kreisjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung der Kreisverbandshaupttagung.

§ 15

Geschäftsordnung

Im übrigen gelten die Satzungen und Geschäftsordnung des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. sowie der DLRG (Bundesebene)

§ 16

Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend im Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreisjugendtag beantragt werden.

Ruht die DLRG-Jugendarbeit im Kreisverband Schleswig-Flensburg für als 12 Monate, hat der KV-Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der KV-Vorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dies bedarf der Zustimmung der Kreisverbandshaupttagung.

Diese DLRG-Kreisjugendordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.12.1993 in Kappeln verabschiedet.